

# SATZUNG DER LAUFGEMEINSCHAFT SAARBRÜCKEN e.V.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Laufgemeinschaft Saarbrücken e. V.“ (LAG Saarbrücken).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.

## § 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Leichtathletikbundes und der zuständigen Fachverbände.

## § 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein betreibt und fördert den Laufsport als

- a - sportliche Freizeitgestaltung
- b - Leistungssport

und befasst sich insbesondere mit der Aufrechterhaltung der Volksgesundheit sowie mit nationalen und internationalen Begegnungen im Sinne der Idee.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden durch Abgabe einer Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten unterschrieben sein muss. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

Der Vorstand kann sich mit Mehrheit gegen die Aufnahme eines Mitgliedes aussprechen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet:

- a - durch Tod
- b - Austritt
- c - Ausschluss
- d - Auflösung des Vereins

2. Jedes Mitglied kann zum Ende eines Quartals seinen Austritt aus dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Der Brief muss eigenhändig unterschrieben sein, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern.

## SATZUNG DER LAUFGEMEINSCHAFT SAARBRÜCKEN e.V.

3. Mitglieder, die den Zwecken und Ideen des Vereins zuwiderhandeln, die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder mit den Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im und am Verein und dessen Vermögen.

### § 6 Beiträge und Gebühren

1. Jedes Vereinsmitglied ist beitragspflichtig. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über eine Beitragsbefreiung. Die Aufnahmegebühr und den Beitrag beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 7 Ehrungen

Zu den Ehrenpräsidenten, Ehreuvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

### § 8 Wahl und Stimmrecht

1. Mitglieder des Vereins erlangen mit Vollendung des 18. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Jugendliche Mitglieder über 12 Jahre können als Zuhörer an den Vereinsversammlungen teilnehmen.

### § 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen besteht aus Kassenbestand, Bankguthaben und beweglichen bzw. unbeweglichen Vermögenswerten.

### § 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a - Mitgliederversammlung
- b - Vorstand

## SATZUNG DER LAUFGEMEINSCHAFT SAARBRÜCKEN e.V.

### § 11 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag und in Textform (Brief bzw. elektronische Post an die Mitglieder) einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a - Jahresbericht des Vorsitzenden und des übrigen Vorstandes
  - b - Bericht des Kassenprüfers
  - c - Entlastung des Vorstandes
  - d - Neuwahlen
  - e - Genehmigung des Haushaltsplans
  - f - Festsetzung des Vereinsbeitrages
  - g - Entscheidungen über eingereichte Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auf Verlangen von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder tun oder wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes dies fordern.

Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes darf nur aus der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Sämtliche Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 12 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Vorsitzende repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege des Kontaktes im öffentlichen Leben.
2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter.
3. An Sitzungen anderer Organe des Vereins können der Vorsitzende und sein Stellvertreter jederzeit teilnehmen.

## SATZUNG DER LAUFGEMEINSCHAFT SAARBRÜCKEN e.V.

### § 13 Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus:  
Vorsitzendem,  
Stellvertreter,  
Schatzmeister,  
Sportwart,  
Pressewart,  
den Ressortleitern.

Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart. Der Sportausschuss berät in allen sportlichen Fragen von grundsätzlicher und wegweisender Bedeutung.

### § 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Schriftführer und drei Ressortleitern.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister oder der stellvertretende Vorsitzende und der Sportwart oder der Schatzmeister und der Sportwart vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die einzelnen Aufgabengebiete festlegt

### § 15 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sportwart und dem Schatzmeister.

### § 16 Wahlen der Vereinsorgane

Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitglieder-versammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Erfolgt mehr als ein Wahlvorschlag, muss geheim abgestimmt werden. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### § 17 Sitzungen

1. Vorstand und Sportausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Personen des jeweiligen Gremiums anwesend sind.
2. Scheidet ein Mitglied eines Organs während des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu berufen.
3. Über sämtliche Sitzungen der Organe sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollanten unterschrieben werden müssen und in der folgenden Sitzung zu verlesen sind. Dies gilt auch für die Mitgliederversammlung.

## SATZUNG DER LAUFGEMEINSCHAFT SAARBRÜCKEN e.V.

### § 18 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer, die nicht zu den Organen nach § 12-15 gehören dürfen. Die Prüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und durch Unterschriften bestätigen. Mängel sind der Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und Übungen entstandenen Beschädigungen oder Diebstähle.

Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

### § 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 33 1/3 % der Mitglieder dies beantragen und eine Mitgliederversammlung mit 90% Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen nach Abdeckung der vorhandenen Verbindlichkeiten wird wie folgt zur Verfügung gestellt:
  - a - bewegliches Vermögen an den Landessportverband
  - b - unbewegliches Vermögen an die Stadt Saarbrücken für soziale Zwecke.

### § 21 Schlussbestimmungen

1. Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
2. Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB sind Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Satzung in der Version "April 2011" tritt am 19.04.2011 auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Vorsitzender:

\_\_\_\_\_  
Bodo Geisinger

Schriftführer:

\_\_\_\_\_  
Franz Schimmelpfennig